



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
T: +43 1 711 35-2321
Fax: +43 1 711 35-2919
arbeitundsoziales@iv-net.at
www.iv-net.at

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail: i4@bmask.gv.at
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 11. Februar 2013

**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz - GZ: BMASK-10203/0016-I/A/4/2012**

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Kinder- und Jugendlichen- Beschäftigungsgesetz 1987, das Landarbeitsgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertrags-Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden und das Bundesberufungskommissionsgesetz aufgehoben wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Der Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zielt darauf ab, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr. 51, geschaffene neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Materiengesetzen, die im Wesentlichen das Arbeits- und Sozialrecht betreffen, umzusetzen.

Hinsichtlich der geplanten Neuregelung der im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts betroffenen Verwaltungsverfahren ist insbesondere sicher zu stellen, dass die aufgrund der Vorgaben betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 neu gestalteten Verfahrensabläufe auch künftig in der Praxis so rasch wie bisher üblich abgewickelt werden. Für die betroffenen Parteien sollen möglichst keine Verfahrensverzögerungen im Vergleich zum bisher bestehenden Instanzenzug eintreten.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 – Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (80. Novelle zum ASVG)

Die künftige **Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)** auf das Verfahren in Verwaltungssachen im Sozialversicherungsrecht zielt aus Gründen der gesteigerten Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auf die Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften in diversen Verwaltungsrechtsmaterien ab.

Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass aufgrund des geänderten Instanzenzuges und der damit einhergehenden Umstellung der Verfahrensvorschriften (AVG, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013) **keine nachteiligen Rechtswirkungen** für die Rechtsunterworfenen gegenüber der bisherigen Rechtslage eintreten. Problematisch erscheint insbesondere, dass im Unterschied zur bisherigen Rechtslage künftig abweichende **Kostentragungsregelungen** zur Anwendung kommen. Bisher hat der Versicherungsträger die Kosten des Verfahrens vor dem Versicherungsträger übernommen.

Zudem ist zu erwägen, angesichts der positiven Erfahrungen des Einsatzes von fachkundigen Laienrichtern im Bereich des Leistungsrechts, inwiefern nicht auch im neu geregelten Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Verwaltungssachen, insbesondere im Kontext von gemeinsamen Prüfungen lohnabhängiger Abgaben (GPLAs), eine Beteiligung von fachkundigen **Laienrichtern** seitens der Arbeitgeberseite sinnvoll wäre.

Angeregt wird angesichts der Verfahrensbesonderheit im Bereich des ASVG (die Sozialversicherungsträger führen als Bescheide erlassende Behörden selbst das Ermittlungsverfahren ab und fungieren damit in einer Doppelfunktion als Partei und entscheidendes Organ zugleich) zudem aus Rechtsschutzüberlegungen explizit eine verbindliche meritorische Entscheidungsverpflichtung des Bundesverwaltungsgerichts im Materiengesetz vorzusehen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes

Aufgrund des festgelegten Verweises auf den siebenten Teil des ASVG in Art. II Abs 2 Nachtschwerarbeitsgesetz wird auf die Anmerkungen zu Artikel 1 des Gesetzesentwurfs verwiesen.

Zu Artikel 12 – Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Künftig wird im AIVG-Verfahren das Bundesverwaltungsgericht als zweite Instanz in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung entscheiden. Im Sinne der betroffenen Personen sollten auch künftig **möglichst kurze Verfahrensdauern** angestrebt werden. In



diesem Sinne wird die im Zuge der Novellierung vorgeschlagene Einführung einer Beschwerdeentscheidung als Verfahrensinstrument zur Beschleunigung der Rechtsmittelverfahrensdauer befürwortet.

Begrüßt wird weiters die sinngemäße Beibehaltung der Regelung, dass Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle grundsätzlich **keine aufschiebende Wirkung** haben, sondern diese lediglich im Rahmen der Beschwerdeentscheidung unter bestimmten Umständen zuerkannt werden kann. Würde Beschwerden im Bereich der Arbeitslosenversicherung generell eine aufschiebende Wirkung zuerkannt, bestünde die Gefahr, dass Leistungen ausbezahlt werden, bei welchen noch nicht feststeht, ob der Leistungsempfänger tatsächlich einen Rechtsanspruch auf sie hat. Der Gefahr eines finanziellen Schadens für die Versichertengemeinschaft aufgrund potentieller unrechtmäßiger Auszahlungen wurde in der Vergangenheit erfolgreich mit dieser Regelung Abhilfe geschaffen, weshalb diese auch künftig beibehalten werden sollte.

Betreffend die vorgesehene Beteiligung von **Laienrichtern** im Bereich des Arbeitslosenversicherungsrechts sollte in der näheren Ausgestaltung des Prozessablaufes und der Nominierungspraxis von Laienrichtern ein ressourcenschonender Personal- und Mitteleinsatz forciert werden.

Zu Artikel 13 – Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Aufgrund des veränderten Instanzenzuges und der geplanten geographischen Verteilung des Bundesverwaltungsgerichts samt seiner vier Außenstellen besteht künftig die Notwendigkeit, dass Landesgeschäftsführer und Landesgeschäftsführerinnen sowie Leiter und Leiterinnen regionaler Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices insbesondere hinsichtlich der Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht ihre **Befugnisse** auch an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservices außerhalb ihrer Geschäftsstellen **übertragen** können. Inwieweit sich die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen außerhalb der eigenen Geschäftsstellen mit dem beibehaltenen Verantwortungsprinzip des jeweiligen Geschäftsstellenleiters bzw. der Geschäftsstellenleiterin als praxistauglich erweist, bleibt abzuwarten.

Zu Artikel 17 – Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Zu Artikel 18 – Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Zu Artikel 21 – Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979

Durch die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges wird die Möglichkeit der Berufung gegen Bescheide des Arbeitsinspektorats an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Gesetzestext gestrichen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsanwenderfreundlichkeit sollte eine Klarstellung in den betroffenen Materiegesetzen dahingehend erfolgen, dass jeweils ausdrücklich festgehalten wird, ob Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitsinspektorats nach dem jeweiligen Bundesgesetz an das Bundes- oder Landesverwaltungsgericht zu richten sind.

Zu Artikel 19 – Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987

Die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges bedingt eine Ersetzung des Begriffs Berufung gegen das Wort Beschwerde. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsanwenderfreundlichkeit sollte zudem eine Klarstellung im Kinder- und Jugendlichen-

Beschäftigungsgesetz dahingehend erfolgen, dass eine Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht zu richten ist.

Zu Artikel 23 – Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges bedingt eine Ersetzung des Begriffs Berufung gegen das Wort Beschwerde. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsanwenderfreundlichkeit sollte zudem eine Klarstellung im Gleichbehandlungsgesetz dahingehend erfolgen, dass eine Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht zu richten ist.

Zu Artikel 24 – Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Die vorgeschlagene Änderung, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz das Recht auf Abberufung der Mitglieder von Schlichtungsstellen jederzeit aus wichtigem Grund einzuräumen, wird kritisch gesehen. Der bestehende § 145 ArbVG sieht ohnehin bereits ein Verfahrensreglement für die Enthebung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle vor Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode vor.

Zu Artikel 27 – Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993

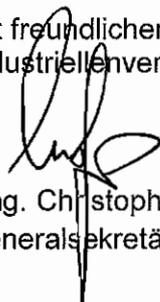
Durch die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges wird die Möglichkeit der Berufung gegen Bescheide des Arbeitsinspektorats an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gestrichen. Zudem erfordert diese Novellierung eine sprachliche Anpassung des Gesetzestextes hinsichtlich der Bezeichnung des Verfahrens und des Rechtsmittels.

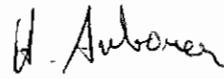
Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsanwenderfreundlichkeit sollte außerdem eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass Beschwerden an das zuständige Verwaltungsgericht zu richten sind.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir übermitteln die Stellungnahme zur Kenntnis auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung


Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär


Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales